

Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB

Gemäß § 289 Abs. 4 HGB sind – soweit für die Württembergische Lebensversicherung AG relevant – folgende Aussagen zum 31. Dezember 2009 zu machen:

Das Grundkapital der Württembergische Lebensversicherung AG in Höhe von 32 000 000 € ist eingeteilt in 40 000 voll eingezahlte Inhaberstückaktien mit einem Anteil von 0,3 % am Grundkapital und in 12 137 920 voll eingezahlte Namensstückaktien mit einem Anteil von 99,7 % am Grundkapital. Die Übertragung der auf den Namen lautenden Stückaktien bedarf der Zustimmung des Vorstands, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Nach dem deutschen Aktienrecht gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Weiter gehende Beschränkungen, die Stimmrechte der Namens- oder der Inhaberstückaktien betreffen, bestehen nicht.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Württembergische Lebensversicherung AG ist mit 72,4 % der Anteile die W&W AG. 10,0 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg und 3,6 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 14,0 %.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem 31. Juli 2006 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 16 000 000 €, zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Namensstückaktien ausgegeben.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht. Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden. Für weitere Einzelheiten wird auf den Vergütungsbericht im Anhang ab Seite 220 verwiesen.

Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems gemäß § 289 Abs. 5 HGB

AUFGABEN UND ORGANISATION DES RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENEN INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Das interne Kontroll- und Risikomanagement-System im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess umfasst die vom Vorstand in unserem Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Vorstands gerichtet sind

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung (HGB) sowie
- zur Einhaltung der für unsere Gesellschaft maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagement-System im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Vorstand hat insbesondere die über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis der Württembergische Versicherung AG unterstellten Abteilungen Controlling/Risikomanagement und Rechnungswesen sowie über ein weiteres Geschäftsbesorgungsverhältnis die Abteilung Konzernrevision der W&W AG mit der Verantwortlichkeit für das interne Kontroll- und Risikomanagement-System betraut.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist insbesondere die Abteilung Rechnungswesen der Württembergische Versicherung AG zuständig. Die Abteilung Controlling/Risikomanagement ist für das Risikomanagement-System sowie für den Risikobericht zuständig.

Neben dem Vorstand als Gremium mit Bezug auf den Rechnungslegungsprozess ist auch der Aufsichtsrat und vor allem der Prüfungsausschuss mit eigenständigen Prüfungstätigkeiten betraut. Die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB auf Seite 179 bis 182 beschrieben.

Als Teil des internen Kontrollsystems prüft die Revision entsprechend den Regelungen der MaRisk (VA) risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Eingriffsrecht über die Aktivitäten und Prozesse sowie über die IT-Systeme.

Der Abschlussprüfer ist in die prozessunabhängigen Prüfungstätigkeiten unserer Gesellschaft einbezogen. Die Aufgaben des Abschlussprüfers umfassen im Rahmen und für die Zwecke der Prüfung des Jahresabschlusses auch eine Einschätzung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Der zu erstellende Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Aufsichtsrat vorgelegt.

WESENTLICHE MERKMALE DES RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENEN INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENT-SYSTEMS

Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erachten wir solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems als wesentlich, die die Regelungskonformität des Jahresabschlusses und des Lageberichts beeinflussen können. Die wesentlichen Merkmale sind:

- Verwendung eines webbasierten Softwaretools zur Abbildung und Dokumentation interner Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Effektivitätstests bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Aktualität der Prozessdokumentation, damit Änderungen bei den Kontrollen und den Überwachungsmaßnahmen sowie bei den Effektivitätstests unmittelbar Berücksichtigung finden können.
- Verwendung eines webbasierten Termincontrollings zur Sicherstellung der eindeutigen Zuordnung der Aufgaben und der termingetreuen Aufgabebearbeitung bei der Erstellung und Veröffentlichung des Abschlusses und Lageberichts, wie zum Beispiel Zulieferung von Daten durch andere Abteilungen, Abstimmung von Salden, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die zu liefernden Daten.
- Vorliegen von gültigen Risikomanagement-Leitlinien und Bilanzierungsvorschriften. Die Sicherstellung der Aktualität der anzuwendenden Rechnungslegungsnormen erfolgt unter Ausnutzung der Synergieeffekte des Konzernverbunds.
- Maßnahmen zur angemessenen quantitativen und qualitativen Personalausstattung bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zum Beispiel interne und externe Weiterbildungen.

- Eindeutige Zuordnung der Funktionen und Aufgaben in sämtlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses; klare Trennung der Verantwortungsbereiche und der unvereinbaren Tätigkeiten, zum Beispiel Zahlung und Buchung der Zahlung.
- Verwendung von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Die angewandten Verfahren sowie die zugrunde liegenden Parameter werden regelmäßig kontrolliert und – soweit erforderlich – angepasst.
- Maßnahmen zur Identifizierung und Analyse sowie zur Vermeidung und Reduzierung von rechnungslegungsbezogenen Risiken, insbesondere im Hinblick auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden.
- Durchführung von Saldovortragsprüfungen und Abstimmungen zwischen den Haupt- und Nebenbüchern.
- Verwendung eines differenzierten Zugriffsberechtigungssystems für die rechnungslegungsbezogenen Systeme, das vor Eingriffen Unbefugter schützt.
- Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen.
- Durchführung von programminternen und manuellen Plausibilitätsprüfungen im Rahmen des gesamten Rechnungslegungsprozesses.

WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSPROZESSE

Die Erfassung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen und sonstigen Sachverhalten erfolgt mit unterschiedlichen Systemen, welche über automatisierte Schnittstellen auf Konten des Buchhaltungssystems SAP gebucht werden. Wesentliche Vorsysteme sind das Wertpapierverwaltungssystem SimCorpDimension, die Bestandsführungssysteme für die Versicherungsverträge, die Provisionsabrechnungssysteme sowie die Kundenkontokorrente. In allen Systemen werden die gültigen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Die Verwaltung und Verantwortung der Kapitalanlagen sowie die Abstimmung mit dem Hauptbuch wird von der W&W Asset Management GmbH, einer Gesellschaft der W&W-Gruppe, im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung übernommen. Die von den jeweiligen Vorsystemen bereitgestellten Daten werden anschließend von der Abteilung Rechnungswesen kontrolliert und plausibilisiert. Darüber hinaus werden diese Daten, ebenso wie die direkt im Hauptbuch getätigten Buchungen, durch den Abschlussprüfer prozessunabhängig geprüft.

Stuttgart, im März 2010

Der Vorstand



Ulrich Muth



Freg

Wu

Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Gemäß § 315 Abs. 4 HGB sind – soweit für die Württembergische Lebensversicherung AG relevant – folgende Aussagen zum 31. Dezember 2009 zu machen:

Das Grundkapital der Württembergische Lebensversicherung AG in Höhe von 32 000 000 € ist eingeteilt in 40 000 voll eingezahlte Inhaberstückaktien mit einem Anteil von 0,3 % am Grundkapital und in 12 137 920 voll eingezahlte Namensstückaktien mit einem Anteil von 99,7 % am Grundkapital.

Die Übertragung der auf den Namen lautenden Stückaktien bedarf der Zustimmung des Vorstands, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Nach deutschem Aktienrecht gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Weiter gehende Beschränkungen, die Stimmrechte der Namens- oder der Inhaberstückaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Württembergische Lebensversicherung AG ist mit 72,4 % der Anteile die W&W AG. 10,0 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg und 3,6 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz liegt bei 14,0 %.

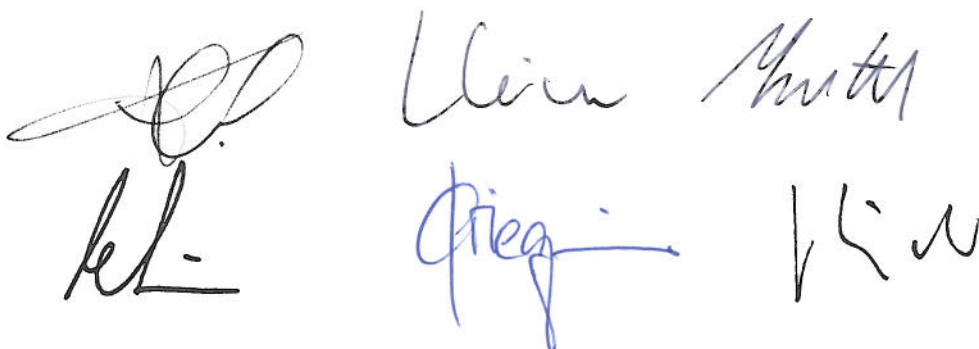
Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem 31. Juli 2006 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 16 000 000 €, zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Namensstückaktien ausgegeben.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht. Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden. Detaillierte Angaben enthält der ausführliche Vergütungsbericht im Konzernanhang ab Seite 147.

Stuttgart, im März 2010
Der Vorstand



The image shows six handwritten signatures in black ink, arranged in two rows of three. The signatures are stylized and appear to be the names of the board members. The top row contains three signatures, and the bottom row contains three signatures.